

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1042

KR.Nr. I 0113/2021 (BJD)

## Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Deponiesicherheit im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Gemäss Medienberichterstattung ist im Steinbruch Mitholz-Blausee (Kanton Bern) über längere Zeit und illegalerweise verschmutzter Abfall, der aus dem Kanton Zürich stammt, abgelagert beziehungsweise deponiert worden. Obwohl es sich beim genannten Vorfall wahrscheinlich um ein serielles Delikt mit äusserst raffinierter Vorgehensweise gehandelt hat, haben am Standort Blausee die Sicherheitsdispositive, welche die Annahme kontaminierter Materialien verhindern sollten, ganz offenkundig versagt. Solches darf im Kanton Solothurn, wo an zwölf Stellen unverschmutztes Aushubmaterial und an zwei Stellen Inertstoffe (eines in Riedholz) eingelagert werden, nicht passieren. Zwar beweist die Seltenheit von kritischen Vorfällen in der gesamten Schweiz, dass die Vorgaben der relevanten Verordnung des Bundes (Abfallverordnung, VVEA) aus dem Jahr 2015 gut funktionieren. Wie jedoch das unschöne Beispiel aus dem Kanton Bern zeigt, müsste die Sicherheit vielleicht doch noch umfassender gewährleistet werden. Eine Information durch den Regierungsrat zur diesbezüglichen Situation im Kanton Solothurn ist angebracht, ebenso - falls für notwendig angesehen - ein Nachschärfen der Sicherheitsmassnahmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen Sicherheitsdispositiven und Auflagen an die Grubenbetreiber wird sichergestellt, dass in die in unserem Kanton gelegenen Gruben nur das vorgesehene und gemäss Grubentyp zulässige Material (Inertstoffe, sauberer Aushub) gelangt?
2. Wie vollziehen die zuständigen kantonalen Behörden im Kanton Solothurn das System zur Gewährleistung der Sicherheitsdispositive und zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen, die für die Betreiber von Deponien gelten?
3. Hält der Regierungsrat die im Kanton Solothurn geltenden Sicherheitsdispositive für ausreichend, um zu verhindern, dass es zu einem Vorfall wie im Berner Oberland (Steinbruch Mitholz-Blausee) kommt, wo über längere Zeit unbemerkt und unzulässigweise verschmutzter Abfall in einer dafür nicht vorgesehenen Grube abgelagert worden ist?  
Sollte der Regierungsrat die im Kanton Solothurn vorhandenen Schutzmechanismen für nicht hinreichend halten, bitte ich um folgende Auskünfte:
  - a. Wo und in welcher Form müssten nach Auffassung des Regierungsrats Auflagen verschärft und Kontrollen intensiviert werden?
  - b. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die derzeit vorhandenen kantonsrechtlichen Bestimmungen ausreichen, um eine Erhöhung der Sicherheit zu erreichen, oder hält er eine Anpassung/Ergänzung für erforderlich?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

Auf der Basis der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) werden im Kanton Solothurn Aushub und Abfälle auf drei Kategorien von Standorten abgelagert.

Unverschmutztes Aushubmaterial im Sinne von Art. 19 Abs. 1 VVEA wird aktuell in zwölf grösseren Kiesgruben und zwei Steinbrüchen abgelagert. Dazu kommen rund 20 kleinere Gruben («Kleinabbaustellen»), in denen Juramergel zum Unterhalt von Wald und Flurwegen abgebaut wird und die mit unverschmutztem Aushubmaterial wieder aufgefüllt werden.

Abfälle gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. b VVEA werden in vier Deponien vom Typ B gemäss VVEA (früher als «Inertstoffdeponien» bezeichnet) abgelagert; dies sind

- Deponie Attisholzswald (Riedholz/Flumenthal)
- Deponie Aebisholz (Oensingen)
- Deponie Erlimoos, Kompartiment Typ B (Trimbach)
- Deponie Weid (Hauenstein-Ifenthal).

Hier werden Abfälle mit einer geringen Schadstoffbelastung abgelagert. Es handelt sich dabei vorwiegend um nicht wieder verwertbare und nicht brennbare Bauabfälle sowie andere Abfälle mit einem ähnlichen Schadstoffverhalten (z.B. schwach belasteter Bodenaushub). Die abgelagerten Abfälle sind chemisch inert, d.h. sie reagieren nicht oder kaum mit anderen Stoffen.

Abfälle gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. e VVEA werden in zwei Deponien vom Typ E gemäss VVEA (früher als «Reaktordeponien» bezeichnet) abgelagert; dies sind

- Deponie Erlimoos, Kompartiment Typ E (Trimbach)
- Geordnete Deponie Härkingen (Härkingen).

In diesen Deponien können Abfälle abgelagert werden, die aufgrund ihrer Zusammensetzung chemisch oder physikalisch reagieren. Für solche Deponien gelten strengere Vorschriften bezüglich Abdichtung, Entwässerung und Überwachung.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Mit welchen Sicherheitsdispositiven und Auflagen an die Grubenbetreiber wird sichergestellt, dass in die in unserem Kanton gelegenen Gruben nur das vorgesehene und gemäss Grubentyp zulässige Material (Inertstoffe, sauberer Aushub) gelangt?*

Alle oben aufgeführten Gruben haben eine individuelle Betriebsbewilligung, in welcher die einzuhaltenden Umweltauflagen geregelt sind. Dazu gehören insbesondere auch die Definition der

Qualität der zur Ablagerung zugelassenen Materialien und Abfälle, die Art und die Häufigkeit der Kontrolle der angenommenen Materialien und Abfälle sowie Kontrollen des Betriebs im Allgemeinen.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie vollziehen die zuständigen kantonalen Behörden im Kanton Solothurn das System zur Gewährleistung der Sicherheitsdispositive und zur Überwachung der Einhaltung der Auflagen, die für die Betreiber von Deponien gelten?*

Alle Abbaustellen und Deponien werden regelmässig kontrolliert.

Bei den Abbaustellen für sauberen Aushub führte das Amt für Umwelt (AfU) in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 40 eigene Kontrollen durch.

Die unter Punkt 3.1 erwähnten vierzehn grösseren Abbaustellen (ohne die Kleinabbaustellen) sind zudem dem Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) angeschlossen. Dieses führt im Rahmen einer Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verband jährliche Inspektionen durch.

Bei den Deponien führt das Amt für Umwelt jährlich rund 20 eigene Kontrollen durch. Zudem werden im Auftrag des Amtes für Umwelt zweimal jährlich Inspektionen durch den Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) vorgenommen.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Hält der Regierungsrat die im Kanton Solothurn geltenden Sicherheitsdispositive für ausreichend, um zu verhindern, dass es zu einem Vorfall wie im Berner Oberland (Steinbruch Mitholz-Blausee) kommt, wo über längere Zeit unbemerkt und unzulässigerweise verschmutzter Abfall in einer dafür nicht vorgesehenen Grube abgelagert worden ist?*

*Sollte der Regierungsrat die im Kanton Solothurn vorhandenen Schutzmechanismen für nicht hinreichend halten, bitte ich um folgende Auskünfte:*

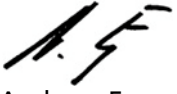
- a. Wo und in welcher Form müssten nach Auffassung des Regierungsrats Auflagen verschärft und Kontrollen intensiviert werden?*
- b. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die derzeit vorhandenen kantonsrechtlichen Bestimmungen ausreichen, um eine Erhöhung der Sicherheit zu erreichen, oder hält er eine Anpassung/Ergänzung für erforderlich?*

Regelmässige, sorgfältige Kontrollen von Abbaustellen und Deponien sind unerlässlich, um unzulässige Ablagerungen von belastetem Material zu verhindern.

Bei den Kontrollen in den letzten Jahren wurden nur wenige und meist geringfügige Mängel bei der Qualität des Auffüllmaterials festgestellt. In einzelnen Fällen musste die Entfernung und korrekte Entsorgung von kleineren Mengen an unzulässig abgelagertem Material angeordnet werden.

Im Kanton Solothurn sind keine Fälle bekannt, die mit den in Medienberichten über den Steinbruch Mitholz beschriebenen Verhältnissen vergleichbar sind.

Vor diesem Hintergrund können die bestehenden Sicherheitsdispositive als ausreichend beurteilt werden. Es drängt sich derzeit keine Intensivierung der Kontrolltätigkeit auf.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Umwelt (Bre)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat